

Nutzungsordnung Stadtbücherei Soest

Präambel

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) folgende Nutzungsordnung der Stadtbücherei Soest beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet und die Nutzenden stimmen der Nutzungsordnung zu.

§ 2 Anmeldung

- (1) Nutzende, die erstmalig Medien entleihen möchten, melden sich persönlich oder online unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis an.
- (2) Name, Geburtsdatum und Anschrift, gegebenenfalls auch die entsprechenden Daten des gesetzlich Vertretenden werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle gespeichert. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein.
- (3) Die Stadtbücherei erfasst und speichert die für das Benutzermanagement (Ausleihe, Kontofunktion, Webcontent, etc.) erforderlichen, personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie die ergänzenden gesetzlichen Regelungen des Landes NRW.
- (4) Juristische Personen und Personenvereinigungen können gegen entsprechende Gebühr zur Nutzung der Stadtbücherei zugelassen werden. Die Anmeldung muss von einer schriftlich bevollmächtigten Person unterschrieben werden.
- (5) Die Nutzenden erhalten eine Mitgliedskarte, die bei jeder Entleihung oder Fristverlängerung der Medien vorzulegen ist. Die Mitgliedskarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Ihr Verlust oder ihre Beschädigung muss sofort gemeldet werden. Ebenso ist jeder Wohnungs- und Namenswechsel mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch der Mitgliedskarte entstehen, haftet der eingetragene Nutzende.
- (6) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des gesetzlich Vertretenden. Der gesetzlich Vertretende verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (7) Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Nutzung der Stadtbücherei nach dieser Nutzungsordnung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Nutzung

- (1) Gegen Vorlage der Mitgliedskarte können Medien ausgeliehen werden.
- (2) Die Nutzung der öffentlichen Internet-Zugänge erfolgt nach Maßgabe besonderer Nutzungsregeln, die der Bürgermeister erlässt.
- (3) Essen und Trinken ist in bestimmten Bereichen der Stadtbücherei gestattet.
- (4) Das Rauchen ist in den Räumen der Stadtbücherei untersagt.
- (5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr gegen Gebühr beschafft werden. Die Nutzung der bestellten Medien aus dem Leihverkehr erfolgt nach den Auflagen der gebenden Institution.
- (6) Den Mitarbeitenden der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu.
- (7) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzenden wird keine Haftung übernommen.
- (8) Fotografieren und Filmen von anderen Personen ist im Gebäude nicht gestattet; auf Anfrage können Ausnahmen durch die Stadtbüchereileitung zugelassen werden.

- (9) Die Mitnahme von Medien ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl gewertet und zur Anzeige gebracht.
- (10) Die Nutzenden haben die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Nutzenden.
- (11) Eltern und Begleitpersonen sind ausdrücklich verpflichtet, in der Stadtbücherei ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Für Kinder ohne verantwortliche Begleitperson besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Stadtbücherei.
- (12) Bei der Ausleihe digitaler Medien gelten die jeweiligen Bedingungen der Anbieter.
- (13) Die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung können auch auf künftige Medien der Stadtbücherei sinngemäß angewendet werden.

§ 4 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für einzelne Medienformen kann die Stadtbücherei gesonderte Leihfristen bestimmen, die einem besonderen, öffentlich zugänglichen Aushang in der Stadtbücherei zu entnehmen sind.
- (2) Die Ausleihfrist kann höchstens dreimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung für einen weiteren Nutzenden vorliegt. Für bestimmte Medienformen kann die Stadtbücherei die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (3) Die Nutzenden sind selbst für die Verlängerung ihrer entliehenen Medien verantwortlich.
- (4) Die Stadtbücherei kann Medien aus wichtigen Gründen jederzeit zurückfordern.

§ 5 Gebühren

- (1) Bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlängert sich die Gültigkeit der Mitgliedskarte nach Abbuchung des Jahresbetrages automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Mitgliedskarte schriftlich erfolgen.
- (2) Für die Ausleihe der Medien und die Inanspruchnahme spezieller Dienstleistungen werden Gebühren erhoben. Diese Gebühren sowie Säumnis- und Mahngebühren sind dem dieser Nutzungsordnung als Anlage beigefügten Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (3) Die Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn die Nutzenden eine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht erhalten haben.
- (4) Bei Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Jahresgebühr.

§ 6 Behandlung der Bücher und anderer Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind vor der Ausleihe vom Nutzenden auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.
- (2) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Weiterverleihung an Dritte ist unzulässig.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust verlangt die Stadtbücherei den Wiederbeschaffungswert. Dies gilt auch dann, wenn den Nutzenden kein Verschulden trifft.
- (4) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, ist das Betreten der Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr untersagt. Bei der Rückgabe der Medien sind die Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, verpflichtet, die Mitarbeitenden der Stadtbücherei darauf aufmerksam zu machen.
- (2) Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, können von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Nutzende können die Internet-Arbeitsplätze sowie das WLAN in der Stadtbücherei ohne gesonderte Anmeldung nutzen. Die Nutzung der Geräte und Einrichtungen ist kostenlos, Ausdrucke werden laut der derzeit gültigen Endgeldordnung berechnet.

- (2) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten der Nutzenden durch Dritte.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbücherei stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne E-Mail-Client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte Plug-Ins.
- (6) Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (7) Im Namen der Stadtbücherei dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet genutzt werden, es sei denn es handelt sich um solche Dienste, für die seitens der Stadtbücherei eine Lizenz erworben wurde.
- (8) Der Internetzugang unterliegt Einschränkungen gemäß den geltenden jugendschutz- und strafrechtlichen Bestimmungen. Die Stadtbücherei setzt technische Schutzmaßnahmen ein, um den Zugriff auf jugendgefährdende oder strafbare Inhalte (z. B. Pornografie, Gewaltdarstellungen, volksverhetzende oder menschenverachtende Inhalte) zu unterbinden. Das gezielte Aufrufen, Konsumieren oder Speichern solcher Inhalte ist untersagt. Verstöße führen zum Ausschluss von der Internetnutzung und können ein befristetes oder dauerhaftes Hausverbot nach sich ziehen.
- (9) Die Nutzenden haften für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst, bei minderjährigen Nutzenden neben diesen gesamtschuldnerisch auch der Vertretende. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 9 Foto- und Filmaufnahmen während Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen in den Räumen der Stadtbücherei Soest können zur Veröffentlichung in Publikationen der Stadt Soest oder der Stadtbücherei Soest durch diese oder beauftragte Dritte Foto- oder Filmaufnahmen erstellt werden. Damit geht einher, dass auch Besucherinnen und Besucher solcher Veranstaltungen fotografiert bzw. gefilmt werden.
- (2) Mit dem Besuch einer Veranstaltung erklären sich die Besucherinnen und Besucher damit einverstanden, dass auf dieser Veranstaltung erstellte Foto- oder Filmaufnahmen der eigenen Person in Publikationen der Stadt Soest bzw. der Stadtbücherei veröffentlicht werden dürfen.

§ 10 Open Library

- (1) Der Zutritt während der Open Library-Zeiten ist ausschließlich mit einer gültigen, persönlich ausgestellten Mitgliedskarte gestattet. Es ist untersagt, die Mitgliedskarte an Dritte weiterzugeben oder andere Personen in die Stadtbücherei mitzunehmen. Jede missbräuchliche Nutzung der Mitgliedskarte kann zum Ausschluss von der Nutzung der Open Library führen.
- (2) Während der Open Library-Zeiten findet eine Registrierung der Nutzenden beim Eintritt statt.
- (3) Die Stadtbücherei behält sich vor, den Zutritt während der Open Library-Zeiten einzuschränken, beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen. Solche Einschränkungen werden von der Stadtbücherei rechtzeitig und öffentlich bekannt gegeben.

§ 11 Kameraüberwachung

- (1) Die Stadtbücherei Soest setzt Kameraüberwachung ein, um die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie den Schutz des Eigentums der Stadtbücherei vor Diebstahl und mutwilliger Beschädigung zu gewährleisten.

- (2) Während der Open Library-Zeiten erfolgt eine durchgängige Kameraüberwachung, die in erster Linie als vertrauensschaffende Maßnahme dient.
- (3) Die Stadtbücherei behält sich vor, die Kameraüberwachung auch außerhalb der Open Library-Zeiten einzusetzen, insbesondere während der regulären Servicezeiten, um den gleichen Schutzstandard zu gewährleisten.
- (4) Die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art. 13 DSGVO zur Kameraüberwachung können auf der Homepage der Stadtbücherei Soest unter www.stadtbuecherei.soest.de abgerufen werden.

§ 12 Zwangsmaßnahmen

Zwangsweise Durchführungen der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 21.07.2025 in Kraft.

Anlage zur Nutzungsordnung der Stadtbücherei Soest - Gebührentarif

Jahresausweis	25,00 €	
Ermäßigter Jahresausweis	10,00 €	
Kinder bis einschließlich 17 Jahren sowie Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren		frei
Einmalnutzung	4,00 €	
Ersatz für verlorenen Leserausweis	4,00 €	
Säumnis-/Mahngebühren pro Medieneinheit		
1. Woche	1,00 €	
2. und weitere Woche	2,00 €	
zusätzlich Porto		
Ermittlung einer geänderten Adresse oder eines geänderten Namens	5,00 €	
Medienersatz		
Wiederbeschaffungswert		
zusätzlich Bearbeitungsgebühr	5,00 €	
Vormerkung	1,00 €	
Leihverkehr		
Bestellung pro Medieneinheit	2,50 €	
(eventuell zusätzliche Gebühren der gebenden Bibliothek)		
Druckkosten pro Seite, schwarz-weiß	0,10 €	
Druckkosten pro Seite, farbig	0,30 €	

Eine Ermäßigung der Gebühren in Form eines ermäßigten Jahresausweises erhalten folgende Personen bei Nachweis einer entsprechenden Bescheinigung:

1. Studierende, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende;
Teilnehmende am Freiwilligendienst
2. Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen
 - nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende),
 - SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
 - Asylbewerberleistungsgesetz sowie
 - nicht getrenntlebende Eheleute und bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und die im Haushalt lebenden Kinder, sowie
 - Familien mit mindestens zwei Kindern oder Alleinerziehende, soweit Wohngeld oder Lastenzuschuss gewährt wird, und
 - Familien oder Alleinerziehende mit einem behinderten Kind.
3. Schwerbehinderte ab dem Grad der Behinderung 50%
4. Inhaberinnen und Inhaber des SoestPasses
5. Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte.